

0. SEP. 2016

LANDESHAUPTSTADT



Herrn ^{Ca 19}
Oberbürgermeister Gerich

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an den Haupt- und Finanzausschuss

Der Magistrat

Dezernat für
Umwelt und Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

6. September 2016

Beschluss Nr. 0101 des Haupt- und Finanzausschusses vom 06. Juli 2016 zu Vorlagen-Nr.: 16-F-08-0029

Kurbeitrag nicht von Gästen erheben, die auf Campingplätzen oder in der Jugendherberge übernachten!

- Antrag der Fraktion Linke & Piraten vom 29.09.2016 -

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 06. Juli 2016 durch Beschluss Nr. 0101 den Magistrat gebeten, folgende Aspekte zu prüfen und in der nächsten Sitzung am 14.09.2016 zu berichten:

1. Höhe des möglichen Einnahmeausfalls bei Verzicht auf Erhebung bei Gästen von Campingplätzen und der Jugendherberge
2. Gegenüberstellung von Verwaltungsaufwand und der Höhe der entsprechenden Einnahmen bei Gästen von Campingplätzen und der Jugendherberge
3. Rechtliche Prüfung der Beitragsgerechtigkeit (Personen, die einen bestimmten Ort, nämlich Campingplätze und Jugendherberge besuchen, werden gleichgestellt mit Personen, die in § 5 der Kurbeitragssatzung von einer Entrichtung freigestellt werden.)
4. Anzahl der Nutzer von Campingplätzen und der Jugendherberge
5. Vergleich der tatsächlich erzielten Einnahmen mit der zugrunde liegenden Kalkulation
6. Darstellung des Verfahrens der Erhebung in der Vergangenheit (ob und wie?)
7. Vergleich des Wiesbadener Verfahrens mit dem anderer Städte
8. Prüfung von konkreten Gegenleistungen, z.B. einmaliger Eintritt in ein Schwimmbad.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich allein auf Ziffer 3 des Beschlusses.

Die Beitragsgerechtigkeit der Kurbeitragsatzung ist gegeben.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG einer Fremdenverkehrsgemeinde gebietet es, in der Kurtaxesatzung keinen ermäßigten Kurtaxesatz für die Benutzer von Campingplätzen oder Jugendherbergen festzulegen.

Kurbeitragspflichtig sind derzeit nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit § 2 der Kurbeitragsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden alle ortsfremden (natürlichen) Personen, die sich - mit Ausnahme der in § 5 Kurbeitragsatzung genannten Personengruppen - in der Gemeinde aufhalten und faktisch die Möglichkeit haben, die dargebotenen Einrichtungen und Veranstaltungen zu nutzen.

Unter § 13 Abs. 2 KAG und der Kurbeitragsatzung werden rechtlich daher all diejenigen Personen in die Beitragspflicht einbezogen, bei denen an den Aufenthalt die berechnete Vermutung geknüpft werden kann, dass dieser zumindest auch wegen des Leistungsangebots an Kur- und Erholungseinrichtungen erfolgt. Hierzu gehören sowohl Jugendherbergsbesucher in Kurorten bei einem mehrtägigen Aufenthalt (so VGH München, Entscheidung vom 27. 5. 1992, ZKF 1993 S. 12), wie auch Besucher eines Campingplatzes (vgl. VG Schl-Holst., KStZ 1974, 74, VGH B.-W., Entscheidung vom 17. 8. 1992, KStZ 1992 S. 216). Die Möglichkeit für eine Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurbeitragspflicht ist damit nicht abhängig von der persönlichen Motivation, mit der man sich in der Gemeinde aufhält.

Eine Ausnahme von der Beitragspflicht kann daher nur für diejenigen geschaffen werden, die aus anderen tatsächlichen Gründen Aufenthalt nehmen oder nehmen müssen und für die die Einrichtungen deshalb faktisch kein Leistungsangebot beinhaltet. Aus diesem Zusammenhang wurde z.B. eine Befreiung für Berufsausübende in § 5 der Kurbeitragsatzung vorgesehen, da hier die Vermutung besteht, dass die Nutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen faktisch kaum möglich ist.

Auch bei Schülern wird daher grundsätzlich von einer Beitragspflicht ausgegangen, da die „Beschulung“ noch hinreichend Möglichkeit für eine Inanspruchnahme der Einrichtungen eröffnet (vgl. OVG Lüneburg, KStZ 1972, 118). Jedoch wurden Schüler und Studenten auf Grund ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse in der Kurbeitragsatzung von der Beitragspflicht befreit.

Für die Abgabepflicht ist es unschädlich, dass etwa der subjektive Wille zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen fehlt; allein faktische Gegebenheiten, die die Vermutung ausschließen, können von der Kurbeitragspflicht freistellen.

Unter Berücksichtigung der einheitlichen Rechtsprechung zur Beitragspflicht ist eine Beitragsgerechtigkeit in der Kurbeitragsatzung zu bejahen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Amo' followed by a stylized flourish.